



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]

- nur per E-Mail -

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2501

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL

[REDACTED]

BEARBEITET VON

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 16.03.2020

GESCHÄFTSZ. 25-780/005 II#0379

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Bericht über Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung bei den Sicherheitsbehörden des Bundes [#173299]**

Sehr geehrter Herr D [REDACTED]

ich danke Ihnen für Ihre Nachricht vom 13. März 2020, mit der Sie darum bitten, aus Gründen des öffentlichen Interesses auf ggf. entstehende Gebühren zu verzichten.

Nach der Informationsgebührenverordnung kann eine entstehende Gebühr u.a. aus Gründen des öffentlichen Interesses grundsätzlich um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Nur in besonderen Fällen kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden. Zumindest einen solchen besonderen Fall kann ich derzeit nicht erkennen. Zwar besteht durchaus in der Öffentlichkeit ein Interesse an der Thematik „Quellen-Telekommunikationsüberwachung“, jedoch vermag ich keinen besonderen Fall zu erkennen, der das Absehen von einer Gebührenerhebung rechtfertigen würde. Somit käme allenfalls eine Gebührenermäßigung in Betracht, die jedoch erst im Rahmen der Gebührenfestsetzung, bei der Erstellung des Bescheids und somit nach Bearbeitung Ihres Antrages, zu prüfen wäre. Da es sich bei dem von Ihnen begehrten Dokument auch um ein umfangreicheres handelt, liegt der Aufwand für die Prüfung evtl. Schwärzungen deutlich über der Schwelle einer gebührenfreien Erteilung einfacher Auskünfte. Ich bin gerne bereit, mich bei den zu beteiligenden Stellen für eine möglichst weitgehende Freigabe einzusetzen, kann dies jedoch nicht ohne Gebühren zu erheben. Sollte seitens der zu beteiligenden Stellen auf einer Einstufung bestanden werden und wäre mit diesen über die Freigabe zu beraten, wäre durchaus mit einer Gebühr oberhalb von 100 Euro zu rechnen. Ich wäre Ihnen daher nochmals für eine Mitteilung dankbar, ob Sie unter diesen Voraussetzungen an Ihrem Antrag festhalten möchten.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

**Mit freundlichen Grüßen**  
**Im Auftrag**



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.